

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 24

1. Oktober 2014

Nummer 25

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Öffentliche Bekanntmachung - Abfallwirtschaftskonzept (AWK) des Landkreises Stendal .....	290
Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen im Windpark Garlipp“ .....	290
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal zum Antrag der Krevese 17 GmbH & Co. KG, Kühnehöfe 1, 22761 Hamburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windkraftanlage im Windpark Krevese sowie Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben .....	291
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal über die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg und ihrer Genehmigung .....	291
<b>2. Hansestadt Havelberg</b>	
Planfeststellungsverfahren zum „Wiederanschluss von 3 Havel-Altarmen“ .....	292
<b>3. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)</b>	
Satzung über die kommunalen Friedhöfe und kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Zehrental (Friedhofssatzung) .....	293
Friedhofsgebührensatzung der kommunalen Friedhöfe und kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Zehrental .....	294
<b>4. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark</b>	
Öffentliche Bekanntmachung zur Einladung zur Aufklärungsversammlung im Bodenordnungsverfahren Falkenberg .....	295
Öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung der Wertermittlung und der Ladung zum Anhörungstermin im Flurbereinigungsverfahren Stendal-Ost .....	296

### Landkreis Stendal

#### Öffentliche Bekanntmachung

##### Abfallwirtschaftskonzept (AWK) des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, entsprechend § 21 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. T. I. S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. T. I. S. 1324) ein Abfallwirtschaftskonzept über die Vermeidung, die Verwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings und die Beseitigung der in seinem Gebiet anfallenden, ihm zu überlassenden Abfälle zu erstellen.

Gemäß § 8 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44), geändert durch § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569) ist dieses Konzept, unter Berücksichtigung des Abfallwirtschaftsplanes des Landes Sachsen-Anhalt, alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Gem. § 8 Abs. 4 des AbfG LSA sind die kreisangehörigen Gemeinden zu beteiligen. Verbänden, Kammern und Organisationen, deren Aufgabe oder satzungsmäßigen Interessen durch das AWK berührt werden, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### 1. Auslegung

Die Auslegung des AWK erfolgt vom 02.10.2014 bis zum 03.11.2014 während der Sprechzeiten an folgenden Orten:

Landkreis Stendal Umweltamt Zimmer: 256 Hospitalstraße 1 – 2 39576 Stendal	Hansestadt Havelberg Markt 1 39539 Havelberg
VGem Arneburg-Goldbeck An der Zuckerfabrik 39596 Goldbeck	Stadt Bismark (Altmark) Breite Str. 11 39629 Bismark
VGem Elbe-Havel-Land Bismarkstraße 12 39524 Schönhausen	Hansestadt Osterburg (Altmark) Ernst-Thälmann-Str. 10 39606 Hansestadt Osterburg
VGem Seehausen (Altmark) Markt 1 39615 Seehausen	Stadt Tangermünde Lange Straße 61 39590 Tangermünde
Stadt Tangerhütte Bismarckstraße 5 39517 Tangerhütte	

#### 2. Stellungnahmen

Zum AWK kann bis zum 03.11.2014 Stellung genommen werden.

Die Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Zimmer: 256 Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal oder per E-Mail an [umweltamt@landkreis-stendal.de](mailto:umweltamt@landkreis-stendal.de) oder bei den Städten/ Verbandsgemeinden abgegeben werden.

Die Stellungnahmen müssen folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachname sowie Adresse bei natürlichen Personen,
- Name und Adresse des Verbandes oder der Institution,
- Bezeichnung der Handelsfirma oder Name und Sitz bei juristischen Personen,
- Gliederungspunkt des AWK zu dem Stellung genommen wird.

Stendal, den 22.09.2014

  
Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal  
Der Landrat

#### Bekanntgabe des Landkreises Stendal

##### Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen im Windpark Garlipp“

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
06.12.2013 UKA Meißen (geändert Projektentwicklung 01.09.2014) GmbH & Co. KG	Neugenehmigung für 2 Windkraft- anlagen	Bismark Königide	4 1	60; 102/59 389/58

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekanntgegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c Absatz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG festgestellt wurde, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 18.09.2014

Der Landrat

  
Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal  
Der Landrat

## Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die Krevese 17 GmbH & Co. KG, Kühnehöfe 1, 22761 Hamburg beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

### 1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ Vestas V 90

(Gesamthöhe 170 m; Nabenhöhe 125 m; Rotordurchmesser 90 m; Nennleistung 2 MW)

auf folgendem Grundstück

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
Krevese 17	Krevese	3	75/22

(Anlagem gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlage – 4. BImSchV)

Die Inbetriebnahme der WKA ist im I. Quartal 2015 vorgesehen. Die Antragstellerin beantragte gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG die Führung des Verfahrens als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

### Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**09.10.2014 bis 05.11.2014**

aus und können bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal  
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 248)  
Hospitalstraße 1 – 2  
39576 Stendal

Montag und Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Seehausen  
Bauamt  
Große Brüderstraße 1  
39615 Seehausen (Altmark)

Montag, Dienstag und Mittwoch	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 07:00 bis 12:00 Uhr

Hansestadt Osterburg  
Stadtverwaltung  
Bauamt  
Ernst-Thälmann-Straße 10  
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

**09.10.2014 bis einschließlich 19.11.2014**

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 10. Dezember 2014** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung:	10:00 Uhr
Ort der Erörterung:	Verwaltungsgebäude Hansestadt Osterburg Ernst-Thälmann-Straße 10 39606 Hansestadt Osterburg

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

### Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, den 22.09.2014

  
Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal  
Der Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung

**Auf der Grundlage des § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) erfolgt die öffentliche Bekanntmachung einer 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg und ihrer Genehmigung vom 09.09.2014.**

### Genehmigung

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG-LSA – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), zuletzt geändert durch die Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) genehmige ich die in der Sitzung am 24.07.2014 von der Verbandsversammlung beschlossene

### 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

### Begründung

Nach Bekanntmachung und Genehmigung des Ersuchens um Austritt aus dem Wasserverband Stendal-Osterburg ist die Verbandsgemeinde Elbe-Heide seit Beginn des Jahres 2014 nicht mehr Mitglied des Verbandes. Mit o. g. Beschluss erfolgte die hieraus notwendige deklaratorische Anpassung der Verbandssatzung.

Daneben wurde auf Wunsch des Landesrechnungshofes dessen Zuständigkeit für die überörtliche Prüfung ergänzt und die Ladungsfrist der Verbandsversammlung auf zwei statt bisher drei Wochen verkürzt.

Dass mit den vorgenommenen Änderungen gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, ist derzeit nicht erkennbar, die Änderungssatzung wird mithin als genehmigungsfähig eingeschätzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

  
Carsten Wulfänger



## 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg -WVSO-

in der Beschlussfassung vom 07.09.2005 in der Fassung ihrer Änderungen vom  
06.10.2010 und 09.10.2013

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit GKG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) hat die **Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg in ihrer Sitzung am 30.07.2014 die folgende 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 07.09.2005 in der Fassung ihrer Änderungen vom 06.10.2010 und 09.10.2013 beschlossen:**

### § 1 Änderungen

1.

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die **Verbandsversammlung** wird schriftlich vom Vorsitzenden der **Verbandsversammlung** einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In Notfällen kann die **Verbandsversammlung** ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der **Verhandlungsgegenstände** einberufen werden.

2.

§ 16 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Satzungen des Verbandes werden im **Amtsblatt für den Landkreis Stendal** und im **Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel** öffentlich bekannt gemacht. Ebenso werden **Beschlüsse**, soweit gesetzlich erforderlich, nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht.

(2) **Wirtschaftspläne** werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen **Genehmigungen** der **Kommunalaufsichtsbehörde** ebenfalls im **Amtsblatt für den Landkreis Stendal** und im **Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel** öffentlich bekannt gemacht.

(4) Eignen sich bekannt zu machende **Unterlagen** aufgrund ihrer **Beschaffenheit** (Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches) nicht zur **Bekanntmachung** in den unter Abs. 1 genannten **Amtsblättern**, so wird die **Bekanntmachung** nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen im **Verwaltungsgebäude** des Verbandes, Am **Bültgraben 5, 39606 Hansestadt Osterburg** (Altmark), zu jedermann **Einsicht** während der **Dienststunden** ausliegen, sofern nicht **Rechtsvorschriften** einen anderen Zeitraum bestimmen. Im **Amtsblatt für den Landkreis Stendal** und im **Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel** ist der Inhalt der **Erstbekanntmachung** hinreichend darzustellen sowie der **Ort**, die **Dienstzeiten** und die **Dauer** der **Auslegung** bekannt zu geben.

3.

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

**Kommunalaufsichtsbehörde** des Verbandes ist der **Landkreis Stendal**. Für die örtliche Prüfung ist das **Rechnungsprüfungsamt** des **Landkreises Stendal** zuständig. Für die überörtliche Prüfung ist der **Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt** zuständig.

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer **Genehmigung** durch die **Kommunalaufsichtsbehörde** am Tage nach der **öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 1. August 2014

  
Schröder  
Verbandsgeschäftsführer



### Anlage 1 Verbandssatzung Mitgliedsgemeinden

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | Stadt Arendsee für die Ortsteile                              | Arendsee, Dessau, Genzien, Gestien, Harpe, Höwisch, Kerkuhn, Kläden, Kleinau, Kraatz, Leppin, Lohne, Neulingen, Sanne, Schrampe, Thielbeer, Zehren, Ziemendorf, Zießau, Zühlen   |
| 2 | Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck für die Mitgliedsgemeinden | Arneburg, Eichstedt (Altmark), Goldbeck, Hasel, Hohenberg-Krusemark, Iden, Rochau, Hansestadt Werben (Elbe)  |
| 3 | Stadt Bismark (Altmark) für die Ortsteile                     | Badingen, Beesewege, Belkau, Büllitz, Darnewitz, Deetz, Dobberkau, Friedrichsfließ, Friedrichshof, Garlipp, Grassau, Grävenitz, Grünewulsch, Hohenwulsch, Käthen, Kläden, Klinke, Möllenbeck, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schinne, Schönfeld, Schorstedt, Steinfeld (Altmark)  |
| 4 | Hansestadt Osterburg für die Ortsteile (Altmark)              | Ballerstedt, Calberwisch, Dequede, Dobbrun, Düsedau, Erxleben, Flessau, Gladigau, Osterburg, Klein Ballerstedt, Krevese, Königsmark, Krumke, Meseberg, Natterheide, Orpensdorf, Polkau, Polkern, Rengerslage, Rönnebeck, Rossau, Röthenberg, Schliecksdorf, Schmersau, Storbeck, Uchtenhagen, Wälsleben, Wasmerslage, Wollenrade, Wolterslage, Zedau |

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 5 | Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) für die Mitgliedsgemeinden | Aland, Altmärkische Höhe, Altmärkische Wische, Hansestadt Seehausen (Altmark), Zehrental  |
| 6 | Hansestadt Stendal für die Ortsteile (Altmark)                  | Arnim, Bindfelde, Börgitz, Buchholz, Charlottenhof, Dahlen, Dahrenstedt, Döbbelin, Gohre, Groß Schwechten, Heeren, Insel, Jarchau, Klein Möringen, Möringen, Nahrstedt, Neuendorf am Speck, Peulingen, Staats, Staffelde, Tornau, Uchtsprunge, Uenglingen, Vinzelberg, Volgfelde, Vollenschier, Welle, Wilhelmshof, Wittenmoor                            |
| 7 | Stadt Tangerhütte für die Ortsteile                             | Bellingen, Birkholz, Bittkau, Briest, Brunkau, Cobbel, Demker, Elversdorf, Grieben, Groß Schwarzlosen, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Klein Schwarzlosen, Lüderitz, Mahlpfuhl, Ottersburg, Polte, Ringerube, Sandfurth, Scheeren, Schellendorf, Schermebeck, Schleuß, Schönwalde, Sophienhof, Stegelitz, Tangerhütte, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte, Windberge, |
| 8 | Stadt Tangermünde für die Ortsteile                             | Billberge, Bölsdorf, Buch, Grobleben, Hämerten, Köckte, Langensalzwedel, Miltern, Storkau (Elbe)  |

Hansestadt Stendal, den 10.09.2014

  
Carsten Wulfänger



## Hansestadt Havelberg

### Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren zum „Wiederanschluss von 3 Havel-Altarmen km 143,36 bis 143,74, km 142,30 bis 143,14 und km 140,89 bis 141,20 und zur Betteinengung der Havel km 143,46 bis 143,64, km 142,47 bis 142,73 und km 141,00 bis 141,07“ im Rahmen des Gewässerrandstreifenprojektes „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ – Maßnahmekomplex 1 (MK 1)**

Vorhabensträger: Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU),  
vertreten durch das  
NABU Projektbüro „Untere Havelniederung“

Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens

1. Der Erörterungstermin beginnt

am: 16.10.2014, 10:00 Uhr  
im: Landesverwaltungsamt, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)  
im Raum 107

An dem vorgenannten Termin sollen die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden.

- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Ladungen.
- Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben, und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Einwender bzw. deren Vertreter sowie die Träger öffentlicher Belange und Verbände, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen.  
Ein diesbezüglicher Antrag ist im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter zu stellen.

Hansestadt Havelberg, 01.10.2014

  
Poloski  
Bürgermeister



Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

## Satzung

### über die kommunalen Friedhöfe und kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Zehrental

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S 568) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Zehrental auf seiner Sitzung am 11.09.2014 folgende Satzung über das Friedhofswesen beschlossen:

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die in der Gemeinde Zehrental gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe der Ortsteile Groß Garz, Lindenberg und Gollensdorf und kommunalen Trauerhallen in den Ortsteilen Groß Garz, Lindenberg und Gollensdorf

##### § 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Zehrental waren.

(2) Zur Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen bedarf es der Genehmigung der Gemeinde.

##### § 3 Friedhofsverwaltung

(1) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Gemeinde Zehrental.

(2) Alle Entscheidungen sind im Einvernehmen mit der Gemeinde zu treffen.

##### § 4 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Die Friedhöfe erfordern ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.

(2) Der Besuch der Friedhöfe ist nur bei Tageslicht gestattet.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Es ist nur gestattet, kompostierbare Abfälle an die dafür bestimmten Plätze abzulegen. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle haben die Nutzungsberechtigten zu sorgen.

(5) Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet:

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie die auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden – zu befahren,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen
- ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- Die Friedhöfe und ihre Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(7) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

##### § 5 Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

(1) Auf den Friedhof tätige Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende und deren Bedienstete haben die Friedhofssatzung und deren dazu ergangene Regelung zu beachten.

(2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(3) Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an Wasserentnahmestellen der Friedhöfe zu reinigen.

(4) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf den Friedhöfen ist nur bei Tageslicht gestattet.

(5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle zu entfernen.

##### § 6 Gebühren

Die Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtung werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

#### II. Bestattungsbestimmung

##### § 7 Anmeldung der Bestattung

(1) Eine Bestattung oder Beisetzung ist rechtzeitig spätestens jedoch 2 Tage vor dem vorge-

sehenen Bestattungstermin bei der Gemeinde anzumelden.

(2) Die Gemeinde setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Grabstelle und Zeit der Bestattung fest.

(3) Für die Bestellung der Träger sind die Angehörigen verantwortlich.

(4) Die Benutzung der Friedhöfe zur Bestattung bedarf des vorherigen Erwerbs der Grabstelle.

##### § 8 Särge und Urnen

(1) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(2) Die Urnenkapsel muss aus nichtzersetzbares Material sein.

##### § 9 Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle dient der Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Benutzung ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde gestattet.

(2) Die Trauerfeier wird in der Trauerhalle und/oder am Grab abgehalten.

(3) Die Reinigung der Trauerhalle erfolgt durch die Gemeinde.

##### § 10 Musikalische Darbietung

Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

##### § 11 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit beträgt **25 Jahre**, bei verstorbenen Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt **20 Jahre**.

(3) Bei Ablauf der Nutzungszeit ist ein Wiedererwerb möglich ( gestaffelt 5, 10, 15, 20 Jahre usw.)

##### § 12 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, oder zu beseitigen.

##### § 13 Aushebung der Gräber

(1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle durch die Gemeinde durch von den Angehörigen Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche ( ohne Grabhügel) 0,90 m; von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. ( Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muss die Erdüberdeckung 1,80 m betragen)

(3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

##### § 14 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde, bei Erdbestattung grundsätzlich auch der des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann von der Friedhofsverwaltung gefordert werden.

(4) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### III. Grabstätten

##### § 15 Vergabebestimmung

(1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Zehrental stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:

- Reihengrabstätten
- Wahlgrabstätten
- Urnenreihengrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten
- anonyme Urnengemeinschaftsgrabanlage

(2) An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in der Satzung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde.

(3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

## § 16 Reihengrabstätten

(1) Bezugnehmend auf § 15 Abs. 1a) und 1c) sind Grabstätten für Erd- und Aschebestattungen, die im Bestattungsfall einzeln, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit, vergeben werden.

(2) Reihengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Größe der Grabstätte:  
Länge 1,50m, Breite 0,90m
- b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr Größe der Grabstätte:  
Länge 2,50m, Breite 1,25m
- c) Urnengrabstätten Größe der Grabstätte:  
Länge 1,50m, Breite 0,75m

(3) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt.

(4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann verlängert werden (§ 11 Abs. 3).

## § 17 Wahlgrabstätten

(1) Bezugnehmend auf § 15 Abs. 1b) und 1d) sind dies Grabstätten für Erd- und Aschebestattung, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die in § 11 festgelegte Ruhezeit vergeben wird und deren Lage in Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann.

(2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:

- a) Erdbestattung: Länge 2,50m, Breite 1,25m
- b) Urnenbeisetzung: Länge 1,50m, Breite 0,75m

(3) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt.

(4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur jeweils eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen bestattet werden.

(5) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht § 11 Abs. 3 verlängert werden.

(6) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen.

(7) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) überlebender Gatte
- b) Kinder
- c) Stiefkinder
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter und Mütter
- e) Eltern
- f) vollbürtige Geschwister
- g) Stiefgeschwister
- h) nicht unter a) – g) fallende Erben
- i) Sind unter b) – d) und f) – h) jeweils mehrer Personen vorhanden, so geht das Nutzungsrecht auf die älteste Person in der Gruppe über, wenn diese zustimmt

## § 18 Urnengemeinschaftsgrabanlage

(1) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Groß Garz, Gollensdorf und Lindenberg zur anonymen Urnenbestattung ist eine Anlage neben den bestehenden Urnenanlagen. Sie ersetzt keine der Grabarten, die bisher auf dem Friedhof zur Verfügung gestellt werden.

(a) Die Anlage liegt innerhalb einer Rasenfläche, die durch die Friedhofsverwaltung gepflegt wird. Das Grabfeld wird aus rechtlichen Gründen vermessungstechnisch fest umrissen, jedoch äußerlich nicht durch besondere Gestaltungselemente gekennzeichnet. Die Lage der einzelnen Grabstätten soll weder für die Angehörigen noch für die Allgemeinheit erkennbar sein.

(b) Voraussetzung für eine Beisetzung in der Gemeinschaftsanlage ist der Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen auf Bestattung in dieser Anlage. Der Antrag ist der Friedhofsverwaltung schriftlich vorzulegen.

(c) Ein Grabstein oder eine andere Kennzeichnung der Beisetzungsstelle ist mit Rücksicht auf den erklärten Willen zur Anonymität nicht zulässig.

(d) Die Bestattung wird ohne Beisein der Angehörigen durchgeführt.

(e) Für die Beisetzung und die spätere Pflege ist eine einmalige Friedhofsgebühr zu zahlen.

## § 19 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sind.

(2) Alle Gräber sind spätestens 3 Monate nach der Besetzung würdig herzurichten und für die Dauer der Nutzung ordnungsgemäß instand zu halten.

(3) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfung bei der Grabpflege ist

nicht gestattet. Verwelkte Kränze und Blumen sind von den Grabstätten zu entfernen.

(4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauern in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) Vernachlässigt ein Nutzungsberechtigter die Pflege der Grabstätte oder ist die Sicherheit nicht mehr gegeben, wird diesem schriftlich in einer angemessenen Frist ein Termin zur Herrichtung und Pflege gegeben.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung gärtnerischer Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

## § 20 Entfernen von Grabmalen

(1) Sind nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Gemeinde berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

## § 21 Alte Rechte

Für Grabstätten, über die die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

## IV. Schlussbestimmung

### § 22 Haftung

Die Gemeinde Zehrental haftet nicht für Schäden, die durch satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtung durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### § 23 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die Friedhöfe entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 betritt
- b) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 4 Abs. 1)
- c) entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt
- d) entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 5:
  1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt
  2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet
  3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt
  4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert oder filmt
  5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind
  6. die Friedhöfe oder ihre Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt
  7. wer Tiere mitbringt, außer Blindenhunde
- e) die Leichenhalle entgegen § 9 betritt
- f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 14)
- g) Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt (§ 18)
- h) Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18)
- i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 19)
- j) die Bestimmungen über zulässige Maße der Grabstätten nicht einhält (§§ 16 und 18)

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist im Auftrag der Gemeinde für die Durchführung des Verfahrens zuständig.

### § 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Friedhofssatzung der Gemeinde Groß Garz vom 24.03.2011, Beschluss-Nr. 11/03/03 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Zehrental, den 11.09.2014



Bürgermeister



Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

## Friedhofsgebührensatzung der kommunalen Friedhöfe und kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Zehrental

Auf Grund der §§ 6, 44 (3) Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 568) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunal-

abgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Zehrental in seiner Sitzung am 11.09.2014 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Gemeinde Zehrental werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## § 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, die dessen Auftrag oder Interesse die Friedhöfe oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden.

## § 3 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich seinen Einrichtungen bzw. mit der Beanspruchung der Dienstleistung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gemeinde Zehrental zu entrichten.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.

(5) Nach erfolgter Mahnung werden die Gebühren in Verwaltungsverfahren eingetrieben.

## § 4 Gebührentarif

### 1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Friedhofsgebühr)

- |   |            |
|---|------------|
| (1) Reihengrabstätten (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)   |            |
| a) je Reihengrabstelle<br>(Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 15 Jahre):                                   | 150,- Euro |
| b) je Reihengrabstelle<br>(Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre):                                  | 175,- Euro |
| (2) Wahlgrabstätten (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)<br>je Wahlgrabstätte (Ruhezeit 25 Jahre): | 175,- Euro |
| (3) Urnengrabstätte (Ruhezeit 20 Jahre):  | 175,- Euro |
| (4) Anonyme Urnengemeinschaftsgrabanlage  | 190,- Euro |
| (5) Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Grabstelle:   | 50,- Euro  |

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle verlängert werden. Einzelheiten ergeben sich aus dem Gebührenbescheid.

### 2. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle:

### 3. Verlängerung des Nutzungsrechtes

- |  |           |
|--|-----------|
| (1) für Reihen- und Wahlgrabstätten um je 5 Jahre: | 45,- Euro |
| (2) für Urnengrabstätten um je 5 Jahre:            | 50,- Euro |

4. Bei einer Bestattung Verstorbener auf einer bereits bezahlten Grabstelle ist der Gebührentarif anzuwenden. Für eine bereits bezahlte Grabstelle hat eine Gebührenverrechnung zu erfolgen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Gebührenbescheid.

## § 5 Sonder- und Nebenleistungen

Es können neben den tatsächlichen Kosten und Auslagen weitere Gebühren für Nebenarbeiten berechnet werden.

Über die Berechnung dieser Gebühren entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Zehrental.

## § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Groß Garz vom 24.03.2011, Beschluss-Nr. 11/03/04 und die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung vom 08.09.2011, Beschluss-Nr.11/06/02 außer Kraft.

Zehrental, den 11.09.2014

  
Bürgermeister



**Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Altmark**

## Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren: **Falkenberg**  
Gemeinde: **Altmärkische Wische**  
Landkreis: **Stendal**  
Verfahrens-Nr.: **SDL 4/0162/06**

### Einladung

#### zur Aufklärungsversammlung gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 5 (1) FlurbG zwecks geplanter Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens

Auf Antrag von Landwirtschaftsbetrieben und Grundeigentümern sowie der Gemeinde Altmärkische Wische als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Gemeinde Falkenberg beabsichtigt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in der Gemarkung Falkenberg und Teilen der Gemarkungen Seehausen und Schönberg ein Bodenordnungsverfahren (BOV) nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) einzuleiten.

Das Bodenordnungsverfahren wurde beantragt, weil in vielen Fällen die heutige Nutzung nicht mit der Eigentumsstruktur übereinstimmt. Dieser Regelungsbedarf ist vorwiegend aus Wege- und Gewässerbaumaßnahmen auf der Grundlage des LPG-Gesetzes entstanden. Aufgrund der Siedlungsstruktur soll die Ortslage Bestandteil des Verfahrens sein.

Ziele des Bodenordnungsverfahrens Falkenberg:

- Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse
- Ausbau und Anpassung des ländlichen Wegenetzes an die heutigen Anforderungen
- Aufwertung der Landschaft durch landschaftsgestaltende Maßnahmen

Das Verfahrensgebiet wird voraussichtlich eine Fläche von ca. 1.575 ha umfassen. Die beabsichtigte Verfahrensabgrenzung ist der vorläufigen Gebietskarte zu entnehmen.

Alle beteiligten Grundstückseigentümer, Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum sowie die Erbbauberechtigten werden hiermit zum

**Montag, dem 20.10.2014, um 19.00 Uhr**

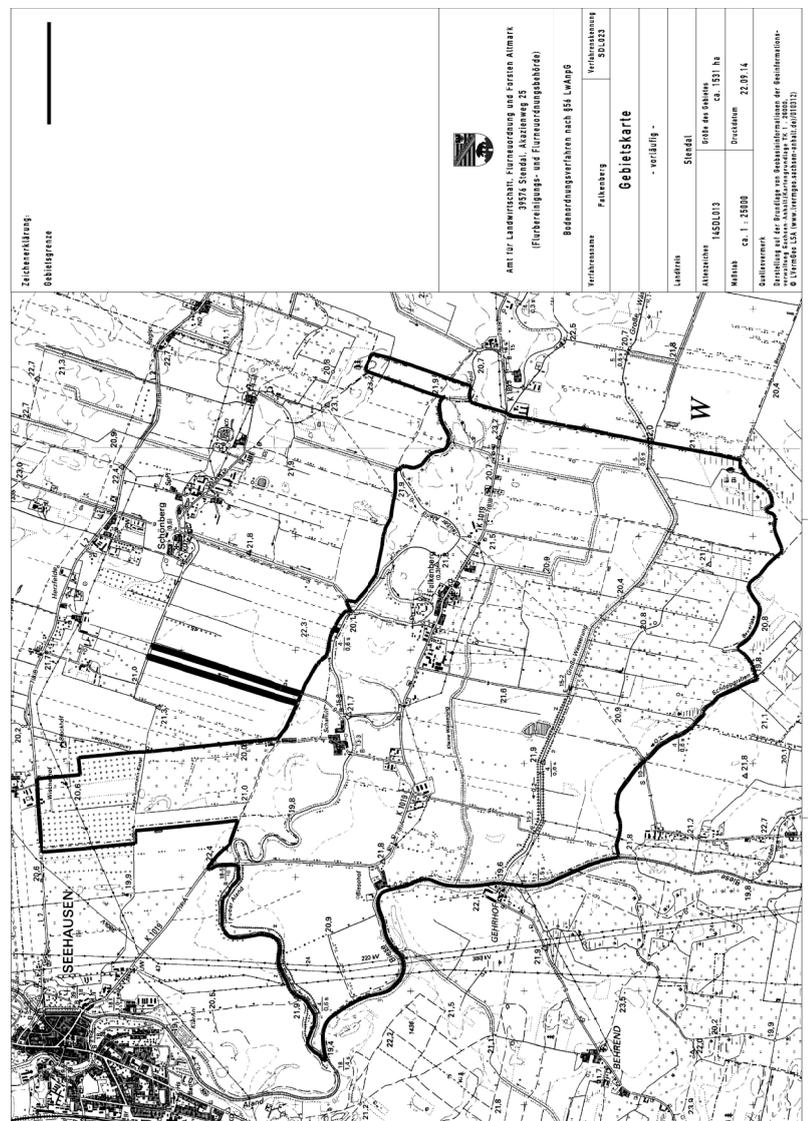
**im Gemeindehaus Falkenberg,**

**Falkenberg 50, 39615 Altmärkische Wische OT Falkenberg**

eingeladen.

In dieser Versammlung werden die Anwesenden eingehend über die Durchführung des geplanten Bodenordnungsverfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten sowie insbesondere über Ziele, Ablauf, Abgrenzung und Finanzierung dieses Verfahrens informiert.

gez. Kriese  
Sachgebietsleiter (DS)  
Stendal, 22.09.2014



Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Altmark

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Flurbereinigungsverfahren Stendal Ost**  
Landkreis Stendal  
Verfahrensnummer: SDL 7/0405/03  
**Auslegung der Wertermittlungsergebnisse**  
**Ladung zum Anhörungstermin**

Im Flurbereinigungsverfahren Stendal Ost werden die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Einsichtnahme und Unterrichtung für die Beteiligten ausgelegt. Die Auslegung der Wertermittlungsergebnisse soll den Teilnehmern ermöglichen, sich eingehend aus den Unterlagen (Bodenwertkarte, Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungsnachweisen) zu unterrichten.

Während des Anhörungstermins stehen Bedienstete der Flurneuordnungsbehörde für die Erläuterung der Wertermittlung zur Verfügung und es können Einwendungen schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. Begründete Einwendungen führen zu einer Veränderung der Wertermittlung.

Versäumt ein Teilnehmer den nachstehenden Anhörungstermin oder teilt er dem ALFF Altmark seine Hinweise oder Einwendungen nicht bis zum 30.10.2014 schriftlich mit, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis einverstanden ist.

Die Unterlagen über die Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten

**vom 02.10.2014 – 15.10.2014**

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal zu den allgemeinen Sprechzeiten aus.

Der Anhörungstermin findet

**am 16.10.2014 von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr**

im **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal** statt.

Die Teilnehmer können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vorlage einer Vollmacht ist notwendig.

Stendal, den 15.09.2014

Im Auftrag

i. V. Ahrend  
Kriese  
Sachgebietsleiter

**Amtsblatt für den Landkreis Stendal**

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31